Landeshauptstadt
München
Kreisverwaltungsreferat

Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat
Ruppertstr. 19, 80466 München

Hauptabteilung I
Sicherheit und Ordnung.Gewerbe
FQA/Heimaufsicht
KVR-I/24

Ruppertstr. 19
80466 München
heimaufsicht.kvr@muenchen.de

Gegen Zustellungsurkunde
Domicil – Seniorencentrum Einsteinstraße
GmbH
Ernst-Reuter-Str. 1

81675 München

Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Datum
			08.05.2020

Vollzug des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG);
Prüfbericht gemäß PfleWoqG

Träger der Einrichtung: Domicil – Seniorencentrum Einsteinstraße GmbH
Ernst-Reuter-Str. 1
81675 München
www.domicil-seniorenresidenzen.de

Geprüfte Einrichtung: Domicil – Seniorencentrum Einsteinstraße
Ernst-Reuter-Str. 1
81675 München

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrer Einrichtung wurde am 27.02.2020 eine routinemäßige Prüfung durchgeführt.

Die Prüfung umfasste folgende Qualitätsbereiche:

Pflege und Dokumentation
Personal
Arzneimittel
Verpflegung

Hierzu hat die FQA für den Zeitpunkt der Prüfung folgendes festgestellt:

I. Daten zur Einrichtung:

Einrichtungsart:
Stationäre Pflegeeinrichtung

Angebotene Wohnformen:
Vollstationäre Pflege

Plätze gesamt:	215
davon vollstationäre Plätze:	215
Einzelzimmerquote:	94 %
Belegte Plätze:	79
Fachkraftquote (gesetzliche Mindestanforderung 50%):	47,0 %

Anzahl der auszubildenden Pflege- und Betreuungsfachkräfte: 1

II. Informationen zur Einrichtung

II. 1 Positive Aspekte und allgemeine Informationen

(Hier folgt eine kurze, prägnante Aufstellung des positiven Sachverhalts bzw. der aus Sicht der FQA hervorzuhebenden Punkte und allgemeinen Informationen über die Einrichtung; bei anlassbezogenen Prüfungen muss hierauf nicht eingegangen werden.)

Im Rahmen einer Routineprüfung wurden auf allen bisher belegten Wohnbereichen Bewohnerinnen und Bewohner anhand ihrer pflegerischen Risiken ausgewählt und überprüft. Die durch die Gespräche mit den Bewohnerinnen und Bewohnern und der teilnehmenden Beobachtung gewonnenen Erkenntnisse wurden durch Fachgespräche mit den Pflegekräften unter punktueller Hinzuziehung der Pflegedokumentation hinterfragt.

Die aussagefähigen Bewohnerinnen und Bewohner äußerten sich über ihr Leben in der Einrichtung überwiegend positiv. Sie waren mit den Pflegekräften zufrieden und hatten auch zu der Qualität der Mahlzeiten keine Einwände.

Im Fachgespräch auf den Wohnbereichen war festzustellen, dass die begleitenden Fachkräfte über die pflegerischen Risikobereiche und Bedürfnisse ihrer Bewohnerinnen und Bewohner sehr gut Bescheid wussten. Sie waren in der Lage, umfassend Auskunft zu aktuellen Vorkommnissen zu geben.

Für alle überprüften Bewohnerinnen und Bewohner mit einem Bedarf an medizinischer Behandlungspflege waren entsprechende Verordnungen vorhanden. Laut Auskunft der Pflegekräfte ist die Zusammenarbeit mit den behandelnden Ärzten der Bewohnerinnen und Bewohner gut. Es finden regelmäßige Visiten statt. Eine entsprechende Kommunikationskultur konnte anhand der vorliegenden Aufzeichnungen aus den Pflegedokumentationen entnommen werden.

Regelmäßige Angebote der sozialen Betreuung waren in den Pflegeberichten nachvollziehbar dokumentiert. Biographisches Arbeiten wird in der Einrichtung als kontinuierlicher Prozess ge-

pflegt und für die soziale Betreuung und Lebensbegleitung genutzt. Dies ermöglicht den Bewohnerinnen und Bewohnern, sich als kompetent zu erleben.

In der Einrichtung kommen keine Freiheit einschränkenden Maßnahmen zur Anwendung.

Stichprobenartig wurde in allen Wohnbereichen das Medikamentenmanagement überprüft. Es ergaben sich keinerlei Beanstandungen.

In allen Wohnbereichen wurden die Dienstpläne überprüft. Diese wurden übersichtlich geführt.

Die Einrichtung erfüllt den gesetzlich geforderten Anteil an gerontopsychiatrischen Fachkräften (§ 15 Abs. 3 AVPfleWoqG).

II. 2 Qualitätsentwicklung

(Hier erfolgt die Darstellung der Entwicklung einzelner Qualitätsbereiche der Einrichtung über mindestens zwei turnusmäßige Überprüfungen hinweg.)

Trotz der festgestellten Mängel im Bereich Pflege und Dokumentation sowie der Unterschreitung der Fachkraftquote konnte im Vergleich zu den letzten drei Prüfungen im Bereich der Prozess- sowie der Ergebnisqualität eine Verbesserung festgestellt werden.

III. Erstmals festgestellte Abweichungen (Mängel)

Erstmals festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PfleWoqG, aufgrund derer gegebenenfalls eine Mängelberatung nach Art. 12 Abs. 2 Satz 1 PfleWoqG erfolgt.

III.1 Qualitätsbereich: Pflege und Dokumentation

III.1.1 Sachverhalt: Beim Besuch einer Bewohnerin in ihrem Zimmer wurde ein sichtbar schlechter Pflegezustand beider Füße festgestellt. Die Haut war sowohl trocken als auch schuppig und zwischen den Zehen hatte sich bereits ein übelriechender Belag gebildet. Die Bewohnerin bestätigte, dass sie einmal wöchentlich geduscht werde, jedoch werden aufgrund von Hautschädigungen an der rechten Ferse sowie am linken Schienbein die Beine wasserdicht abgedeckt. Am linken Vorderfuß waren zudem noch deutliche Reste eines farbigen Desinfektionsmittels, wie es in Krankenhäusern verwendet wird, sichtbar. Seit 23.01.2020 ist die Bewohnerin wieder aus dem Krankenhaus zurück.

III.1.2 Die Körperpflege dient nicht nur der Reinigung, sondern soll den Pflegebedürftigen auch Wohlbefinden im Rahmen des Möglichen verschaffen. Regelmäßige Ganzkörperpflege sowie ein regelmäßiges Duschangebot inklusive einer Haarwäsche ist im Rahmen des Normalitätsprinzipes anzubieten. Ungepflegte Füße und Zehenzwischenräume bergen das Risiko von Pilzinfektionen und Hautschädigungen. Nachdem bei der Bewohnerin offensichtlich die Pflege

der Füße unterlassen oder vernachlässigt wurde, stellt dies im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 PfleWoqG einen Mangel dar. Der Träger ist kraft Gesetzes dazu verpflichtet, den festgestellten Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen.

III.1.3 Der Einrichtung wird dringend empfohlen, die Pflege der Füße bei der grundpflegerischen Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohnern individuell zu berücksichtigen und eine adäquate Grundversorgung sicherzustellen.

III.2 Qualitätsbereich: Pflege und Dokumentation

III.2.1 Sachverhalt: Es wurde festgestellt, dass ein Bewohner in einem Zeitraum von drei Monaten insgesamt 10,5 kg (13,5%) an Gewicht verloren hat. Als der Bewohner im September 2019 in die Einrichtung eingezogen ist, hatte er ein Gewicht von 75,1 kg. Im Dezember 2019 wurde eine Gewichtskontrolle durchgeführt und der Bewohner wog 72,5 kg, somit hat er 5 kg abgenommen und es wurden keinerlei Maßnahmen eingeleitet. Laut Aussage der Wohnbereichsleitung leide der Bewohner an Zahnschmerzen. Der Zahnarzt wurde informiert, jedoch ergaben sich keine weiteren Maßnahmen. Im Monat Januar 2020 wurde der Bewohner nicht gewogen und im Februar 2020 wurde ein Gewicht von 67,5 kg eingetragen, ein weiterer Gewichtsverlust von 4,8 kg war zu erkennen. Obwohl ein Gewichtsverlust in der Dokumentation ersichtlich war, erfolgte weder eine pflegefachliche Hinterfragung des Gewichtsverlustes noch eine Information an den behandelnden Arzt oder dessen gesetzlichen Vertreter. Auch Hinweise auf eine vertiefte Beobachtung des Essverhaltens waren aus der vorhandenen Pflegedokumentation nicht ersichtlich. Nach Aufforderung der FQA wurde am 27.02.2020 nochmals eine Gewichtskontrolle durchgeführt mit dem Ergebnis, dass der Bewohner aktuell 67 kg wiegt und nochmals 700 g abnahm.

III.2.2 Jeder Bewohnerin und jedem Bewohner einer stationären Einrichtung ist eine bedarfsdeckende und bedürfnisorientierte Ernährung anzubieten. Bei festgestellten Gewichtsverlusten sind daher das Angebot in Menge und Akzeptanz individuell zu hinterfragen und Maßnahmen einzuleiten. Aus den Gesprächen mit der Wohnbereichsleitung ergab sich zusammenfassend, dass die Ergebnisse aus den Gewichtsermittlungen bei dem Bewohner nicht ausreichend im Team besprochen wurden, sodass pflegefachliche Maßnahmen zur Vermeidung weiterer Gewichtsabnahmen nicht erfolgten. Aus der Pflegedokumentation war nicht ersichtlich, welche Maßnahmen für den Bewohner getroffen wurden. Das Unterlassen der pflegefachlichen Hinterfragung der ungewollten Gewichtsverluste wurde daher als Mangel bewertet. Der Träger ist kraft Gesetzes dazu verpflichtet, den festgestellten Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen (Art. 3 Abs. 2 Nr. 1, 3, 4 und 8 PfleWoqG).

III.2.3 Der Einrichtung wird empfohlen, die Pflegekräfte im Bereich des Umgangs mit Gefahren einer Mangelernährung zu sensibilisieren, um eine Pflege und Versorgung nach dem allgemein anerkannten Stand zu gewährleisten. Es sollten für gefährdete Bewohnerinnen und Bewohner im Sinne einer geplanten Pflege individuelle Maßnahmen zur Sicherstellung einer bedürfnisorientierten und bedarfsgerechten Ernährung umgesetzt werden. Des Weiteren sollte bei ermittelten Gewichtsverlusten eine Analyse der Versorgungssituation stattfinden und mit

den behandelnden Ärzten und den gesetzlichen Vertretern diesbezüglich Gespräche geführt werden.

III.3 Qualitätsbereich: Personal

III.3.1 Sachverhalt: Um die Erfüllung der Fachkraftquote zu überprüfen, wurde anhand einer aktuellen Personalliste sowie der aktuellen Belegungszahlen (mit Pflegegraden) der Bewohnerinnen und Bewohner ein Abgleich des Dienstplanes mit dem Stellenplan vorgenommen. Die Berechnung für den Prüfungstag ergab, dass die gesetzlich festgeschriebene Quote von mindestens 50 % in der Einrichtung mit 47,0 % nicht erfüllt wurde.

III.3.2 Gemäß § 15 Abs. 1 der Ausführungsverordnung zum PfleWoqG (AVPfleWoqG) dürfen betreuende Tätigkeiten nur durch Fachkräfte oder unter angemessener Beteiligung von Fachkräften wahrgenommen werden. Hierbei muss bei mehr als vier Pflegebedürftigen mindestens jeder zweite weitere Beschäftigte eine Fachkraft sein. Die Unterschreitung der Fachkraftquote stellt gemäß Art. 3 Abs. 3 PfleWoqG i.V.m. § 15 Abs. 1 AVPfleWoqG einen Mangel dar. Der Träger ist kraft Gesetzes dazu verpflichtet, den festgestellten Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen.

III.3.3 Der Einrichtung wird dringend empfohlen, weitere Fachkräfte zu beschäftigen, um die Fachkraftquote von mindestens 50% erfüllen zu können. Insbesondere wird angeraten, mehr Personal, als das durch den Personalschlüssel vorgesehene, zu beschäftigen. Dabei soll sichergestellt werden, dass beispielsweise bei Langzeiterkrankung oder Kündigung genügend Fachkräfte vorhanden sind.

IV. Erneut festgestellte Mängel, zu denen bereits eine Beratung erfolgt ist

Erneut festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PfleWoqG nach bereits erfolgter Beratung über die Möglichkeit der Abstellung der Mängel, aufgrund derer eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 1 PfleWoqG geplant ist oder eine nochmalige Beratung erfolgt.

Am Tag der Überprüfung wurden in den geprüften Qualitätsbereichen keine erneuten Mängel festgestellt.

V. Festgestellte erhebliche Mängel

Festgestellte erhebliche Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PfleWoqG, aufgrund derer im Regelfall eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 2 PfleWoqG erfolgt.

Am Tag der Überprüfung wurden in den geprüften Qualitätsbereichen keine erheblichen Mängel festgestellt.

(Eine Beratung über Möglichkeiten zur Abstellung der festgestellten Abweichungen erhebt keinen Anspruch auf Verbindlichkeit oder Vollständigkeit. Die Art und Weise der Umsetzung der Behebung der Abweichungen bleibt der Einrichtung bzw. dem Träger überlassen.)

Dem Träger wurde mit Schreiben vom 19.03.2020 Gelegenheit gegeben, sich zu den festgestellten Mängeln gem. Art. 28 Abs. 1 BayVwVfG zu äußern. Hiervon machte der Träger keinen Gebrauch. Die Ausführungen wurden gewürdigt und berücksichtigt, konnten jedoch zu keiner anderen Entscheidung führen.

Die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und des Vertrauensschutzes wurden beachtet.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Prüfbericht auf freiwilliger Basis veröffentlicht werden kann. Nähere Informationen hierzu enthält unser Schreiben vom 22.05.2018. Falls Sie sich für eine freiwillige Veröffentlichung auf der Serviceplattform der FQA entschieden haben, haben Sie die Möglichkeit uns innerhalb eines Monats nach Zustellung des Prüfberichtes eine Gegendarstellung in elektronischer Form zu übermitteln. Die Gegendarstellung würde dann zeitgleich mit dem Prüfbericht auf der hierfür vorgesehenen Website zur Verfügung gestellt.

Die Gegendarstellung darf aus datenschutzrechtlichen Gründen keine personenbezogenen Daten enthalten.

Im Abschlussgespräch wurde darauf hingewiesen, dass die FQA für Fragen und Beratung gerne zur Verfügung steht.

Die Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern, die Regierung von Oberbayern, das Referat für Gesundheit und Umwelt, der Bezirk Oberbayern und der MDK haben einen Abdruck dieses Schreibens zur Kenntnisnahme erhalten.

Die Kostenfestsetzung erhalten Sie in einem gesonderten Schreiben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden.

1. **Wenn Widerspruch eingelegt wird:**

Der Widerspruch ist einzulegen bei der Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

Schriftlich an oder zur **Niederschrift** bei

Landeshauptstadt München,

- *Kreisverwaltungsreferat, HA I/24*
  FQA (Fachstelle Pflege- und Behinderteneinrichtungen
  -Qualitätsentwicklung und Aufsicht-) / Heimaufsicht
  Ruppertstraße 19, 80446 München

a) **Elektronisch**, und zwar
   - per De-Mail an poststelle@muenchen.de-mail.de oder
   - durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an poststelle@muenchen.de

Hinweis: Die Einlegung eines Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

2. **Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:**

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München zu erheben.
Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) **Schriftlich** an oder zur **Niederschrift** bei
   Bayerisches Verwaltungsgericht München
   Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
   Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

b) **Elektronisch** nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit www.vgh.bayern.de zu entnehmen sind

Hinweis: Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!